

Anforderungen an Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte mit einer Wärmenennleistung ≤ 70 kW

Seit 26. September 2015 gelten für die Produktion/das Inverkehrbringen von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten mit einer Wärmenennleistung ≤ 70 kW Mindestanforderungen an die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz.

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 813/2013 (Durchführungsmaßnahme unter der Ökodesign-Richtlinie) darf die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz (η_{son}) nicht unter 86 % fallen.

Bei Öl-Heizkessel ist neben Brennwerttechnik nach wie vor auch Niedertemperaturtechnik erlaubt und am Markt erhältlich!

Technologisch und physikalisch bedingt können Gasheizkessel nur durch Einsatz der Brennwerttechnik den geforderten saisonalen Mindestwirkungsgrad von 86% (bezogen auf den Brennwert) einhalten. Öl-Heizkessel können diese Anforderung sehr wohl auch ohne Brennwertnutzung; z. B.: als Niedertemperatur- (NT-) Heizkessel erfüllen. Am Markt werden zwar fast ausschließlich Brennwertgeräte angeboten; geprüfte Öl-NT-Geräte, die die Mindestanforderungen an die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz erfüllen (Prüfung gemäß Ökodesign Richtlinie) können und werden nach wie vor von einigen Kesselerzeugern legal am Markt vertrieben und installiert.

Öl-Brennwertkessel erreichen jedoch aufgrund der zusätzlichen Nutzung der Kondensationswärme des Wasserdampfs in den Abgasen besonders hohe Wirkungsgrade und sind für den Einsatz künftiger, klimafreundlicher Flüssigbrennstoffe aus erneuerbaren Quellen bestens geeignet. Gegenüber aktueller NT-Heiztechnik erzielt der Öl-Brennwertkessel eine zusätzliche Energieeinsparung von bis zu 10 % und gegenüber alten Anlagen sogar bis zu 40 %.